

11. Nachtrag zur Satzung vom 11.12.2017

1. § 12b Abs. 1 wird geändert in:

§ 12b Schutzimpfungen

(1) Die BKK_DürkoppAdler übernimmt die Kosten für folgende nicht in der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V geführten Schutzimpfungen sowie für Malariaprophylaxe in Höhe von 100 v.H., maximal aber bis zu einem Betrag von 200,00 Euro pro Kalenderjahr:

- a) Cholera
- b) FSME
- c) Gebärmutterhalskrebs für Frauen im Alter von 18 bis 25 Jahren
- d) Gelbfieber
- e) Hepatitis A und B
- f) Meningokokken
- g) Rotaviren
- h) Tollwut
- i) Typhus
- j) Japanische Enzephalitis
- k) Influenza
- l) Herpes Zoster

Die BKK_DürkoppAdler übernimmt die Kosten abweichend von Satz 1 Buchst. a) bis l) auch für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos aufgrund eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes indiziert sind, zu 100 v.H., höchstens jedoch bis zu 200,00 Euro pro Kalenderjahr, wenn diese von der Ständigen Impfkommision beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden.

Für die in Satz 1 und 2 genannten Leistungen werden insgesamt nicht mehr als 200,00 Euro pro Kalenderjahr erstattet.

2. § 12 b Abs.2 wird gestrichen.

3. Die Anlage zu § 14 wird in Abs. 8 ergänzt:

(8) Gesundheitskonto

Wählt der Versicherte das Modell Gesundheitskonto, wird der erreichte Bonusbetrag seinem persönlichen Gesundheitskonto gutgeschrieben. Das Guthaben kann für die Bezuschussung von privat finanzierten Gesundheitsleistungen genutzt werden, welche die Gesundheit des Teilnehmers stärken und/oder Krankheiten vorbeugen. Ferner kann das Guthaben für Leistungen genutzt werden, deren gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Anspruch ausgeschöpft ist oder bei denen keine Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt. Ausdrücklich ausgenommen sind medizinisch-kosmetische Leistungen (z. B. die Entfernung von Tätowierungen, Botox-Behandlungen) sowie ästhetische Operationen außerhalb der Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung (z. B. Facelifting, Fettabsaugung).

Bezuschussungsfähig sind:

- Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL): z. B. Hautkrebsvorsorge, Glaukom-Vorsorgeuntersuchungen, Knochendichtemessung, Bestimmung der Blutgruppe oder des PSA-Wertes, Ultraschalluntersuchungen, Stoßwellentherapie
- Medizinische Tastuntersuchung zur Früherkennung von Brustkrebs durch anerkannte Medizinische Tastuntersucherinnen („Discovering Hands“)
- Naturheilverfahren und alternative Medizin: Akupunktur bei Migräne und Allergien, wenn die Leistung durch Ärzte erbracht wurde
- nicht verschreibungs- aber apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt
- Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudios, Sport- und Rehasportvereine
- Gesundheits- und Präventionskurse: z. B. Pilates, Rückenschule, Yoga, Suchtprävention, Entspannungstechniken, spezielle Kinder-Präventionskurse
- Präventionsangebote der BKK_DürkoppAdler und ihrer Kooperationspartner: z. B. BKK-Aktivwoche, fitforwell-Programm
- Professionelle Zahnreinigung, Zahnersatz und Zahnkronen, Zahnsteinentfernung, Fissurenversiegelung, Kariesinfiltration, Vorbehandlungen vor Parodontosebehandlungen, Kunststofffüllungen, Inlays, Anästhesien bei Angstpatienten, Glattflächenversiegelung bei kieferorthopädischer Behandlung mit Multiband
- Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitszustandes
- Sehhilfen (Brillengläser ohne Sonnenschutzgläser und Kontaktlinsen) mit Ausnahme von Brillenfassungen sowie Pflegemitteln für Brillen und Kontaktlinsen

Die Inanspruchnahme der Gesundheitsleistungen muss im Bonusjahr erfolgt sein und durch Vorlage der spezifizierten und personalisierten Rechnungen Quittungen nachgewiesen werden. Die Rechnungen und Quittungen sind zusammen mit dem Bonusantrag einzureichen. Bei Kosten unterhalb des jeweils gutgeschriebenen Bonusbetrages werden maximal die tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

Werden der BKK_DürkoppAdler keine Originalrechnungen oder Original-Teilnahmebescheinigungen vorgelegt, sind diese vom Versicherten 4 Jahre aufzubewahren und der BKK_DürkoppAdler auf Verlangen vorzulegen. Die 4jährige Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, für das die Erstattung beantragt wurde.

Das Bonusguthaben bzw. nicht abgerufenes Bonusguthaben ist nicht auf andere Versicherte, auch nicht auf Familienangehörige, und nicht auf das nächste Bonusjahr übertragbar.

3. Inkrafttreten

Die Regelungen zu Nr. 1 bis 3 treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



(Helmut Schmitz)



(Klaus-Jürgen Stark)

G e n e h m i g u n g

Der vorstehende Satzungsnachtrag wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, 21.07.2020

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-
Westfalen

zu

Referat III B3



Im Auftrag

Dirk te Reh

orb